Vertrag Influencer-Marketing

1. Vertragsziel

1.1 Zwischen dem Unternehmen X AG

und

Influencerin Y

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1.2 Die X AG produziert und vertreibt Kosmetikartikel im In- und Ausland. Die Influencerin betreibt seit 20XX einen Blog mit dem Spezialgebiet «Kosmetische Produkte», zudem ist sie auf mehreren über das Internet erreichbaren sozialen Medien und Netzwerken (Twitter, Instagram.) mit einer beachtlichen Anzahl von Followern vernetzt. Sie bewirbt regelmässig selbstständig Produkte und hat dadurch eine starke Präsenz und ein hohes Ansehen bei der Zielgruppe des Unternehmens erreicht. Die Parteien vereinbaren deshalb grundsätzlich, dass die Influencerin auf ihrem Blog und anderen sozialen Medien für die Produkte des Unternehmens werben soll.

1.3 Das Unternehmen als Auftraggeberin überträgt der Influencerin als Auftragnehmerin für die Zeit vom 1. September 20XX bis zum 31. August 20XX die Werbung für die im Anhang 1 aufgeführten Produkte zu übernehmen. Dieser Anhang ist Bestandteil des Vertrages. Nach Ablauf dieser Zeit können neue Vereinbarungen abgeschlossen werden.

2. Pflichten der Influencerin (Kampagnenerstellung)

2.1 Der vorliegende Vertrag zwischen dem Unternehmen und der Influencerin umfasst folgende Dienstleistungen:

2.2 Die Influencerin hat die einzelnen Beiträge vorzubereiten und mindestens … Präsentationen im Monat zu publizieren.

2.3 Variante 1 Die Marketingziele und Strategien, Vorgaben für die Gestaltung der Werbemassnahme sowie die weiteren Aufgaben der Influencerin, sowie der Zeitplan, werden im Anhang 2 beschrieben, der Bestandteil des Vertrages ist.

2.3 Variante 2 Der Influencerin steht es frei, die Beiträge nach eigenem Ermessen zu gestalten. Lediglich der inhaltliche Rahmen, die Produkt und der Zeitplan werden vom Unternehmen in Anhang 2 vorgegeben, der Bestandteil des Vertrages ist.

3. Anforderungen für korrekte Werbung

3.1 Die Influencerin hat sich an Grundsätze der schweizerischen Lauterkeitskommission (SLK) für die faire Werbung zu halten, die man auf der folgenden Webseite herunterladen kann und dafür zu sorgen, dass ihre Tätigkeit auch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt.

3.2 Informationen, die die Influencerin publiziert, muss sie korrekt recherchieren und die Quellen nennen. Alle Beiträge haben die medien-, wettbewerbs- und presserechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

3.3 Textstellen, Filmauszüge und Fotos, die von anderen Personen oder Veröffentlichungen sind mit den entsprechenden Quellenangaben zu kennzeichnen. Die Influencerin hat sicherzustellen, dass die Beiträge keine Rechte Dritter wie etwa das Marken-, Urheber- oder sonstige Rechte. Sollten Fotos oder Videos benutzt werden, auf denen fremde Personen abgebildet sind, muss die Influencerin vorher ausdrücklich die Einwilligung zur Veröffentlichung und Nutzung des Materials dieser Personen einholen.

3.4 Redaktionelle Inhalte müssen eindeutig von Werbung getrennt werden. Jede zwischen den Parteien vereinbarte Marketingmassnahme ist durch das Einblenden der Worte «Werbung» oder «Anzeige» an hervorgehobener Stelle zu kennzeichnen. Es dürfen keine Techniken zur verdeckten oder unterschwelligen Beeinflussung eingesetzt werden. Zudem ist die Influencerin verpflichtet, die Anbieterkennzeichnung sowie ein Impressum stets leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar darzustellen.

3.5 Die Beiträge dürfen keinen diffamierenden oder beleidigenden Inhalt haben. Sie dürfen keinesfalls die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, die Menschenwürde verletzen, strafrechtlich relevant sein, irreführende oder aggressive geschäftliche Angebote, Handlungen, Rechtsverletzungen beinhalten. Dazu gehören unter anderem auch pornografische, diskriminierende, sexistische, rassistische, Gewalt verherrlichende oder extreme religiöse oder politische Äusserungen.

3.6 Die Influencerin darf die Reichweite für ihre Beiträge nicht künstlich dadurch erhöhen, indem sie täuscht oder manipuliert, dies stellt ausdrücklich einen Verstoss gegen den vorliegenden Vertrag dar. Sie hat die folgenden Handlungen zu unterlassen, nicht nur bei ihrer Tätigkeit für die X AG, sondern auch wenn sie privat oder für andere Firmen im Internet auftritt:

* Einsatz von Automatisierungssoftware (Bots).
* Gekaufte Fake- oder Ghost-Follower
* Beteiligung an Gruppen, sogenannte Social Pods, die durch eine abgesprochene Zusammenarbeit Likes, Klicks und Kommentare usw. für einzelne Beiträge produzieren
* Trolling und die Verbreitung von Fake News

3.7 Die Influencerin kann für die Zusammenarbeit mit X AG ein Pseudonym benützen. Dieses wird nach Absprache festgelegt und sie darf es nicht für die Aufträge von anderen Firmen oder privat gebrauchen.

3.8 Wenn die Influencerin für mit Drittpersonen zusammenarbeiten will, um die Aufträge der X AG zu erfüllen, benötigt sie dafür deren Zustimmung. Interviews mit Kunden der X AG werden in Zusammenarbeit arrangiert.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Die Influencerin erhält von X AG kostenlos eine angemessene Anzahl der Produkte, auf die sich die Werbung bezieht.

4.2 Die X AG liefert der Influencerin nach Vertragsschluss die zur Vertragsdurchführung notwendigen Werbematerialien, Marken, Lichtbilder, Videos, Trailer, Szenefotos, Modelle, Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen usw.

4.3 *Variante 1* Das Honorar beträgt CHF… pro korrekt durchgeführte Publikation. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Anspruch auf ein entsprechendes Honorar nur dann besteht, wenn die Influencerin nachweisen kann, dass der Social Media Post tatsächlich erfolgt ist und somit die Zielgruppe des Unternehmens erreicht hat.

4.3 *Variante 2* Die Influencerin erhält für jede Publikation ein sogenanntes Goodie, d.h. einen geldwerten Vorteil. Dieser steht jeweils im Zusammenhang mit der Kampagne und kann aus einem Gutschein, einer Warenlieferung eines Produkts, das nicht im Rahmen von Ziffer 4.1. kostenlos zu liefern ist (Produkt-Goodie) oder aus einer Einladung zu einem Event des Unternehmens bestehen.

4.3 *Variante 3*: Die Influencerin erhält für jeden Beitrag ein Grundhonorar von CHF … und zusätzlich für jeden nachweisbaren Klick … Rappen und für jedes „gefällt mir“ oder ein gleichbedeutendes Symbol … Rappen.

4.4 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, werden folgende Spesen und Leistungen der Influencerin auf Basis von Kostenvoranschlägen gesondert vergütet:

* ausserordentliche Reisekosten und Spesen sowie weitergehende administrative Massnahmen, sofern sie ausdrücklich vom Kunden gewünscht werden
* Arbeiten für die die Influencerin nach Vereinbarung mit X AG externe Spezialisten, z.B. Übersetzer, Grafiker, Schauspieler, hinzuzieht.

4.5 *Variante 1* Die Abrechnung und Auszahlung des Honorars erfolgt monatlich.

4.5 *Variante 2* Die Influencerin erhält monatlich die vereinbarten Goodies. Dabei steht es dem Unternehmen frei, die Art der Versendung zu bestimmen. Sofern zwischen den Parteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt keine Lieferung von Goodies ins Ausland.

5. Nutzungsrechte

5.1 Das Nutzungsrecht für die Materialien, die der Influencerin gemäss 4.2. zur Verfügung gestellt werden, besteht höchstens für die Dauer der Zusammenarbeit. Bei Beendigung der Zusammenarbeit muss die Influencerin das Material an die X AG zurückgeben oder unwiderruflich auf allen ihren Datenträgern löschen.

5.2 Die Influencerin räumt dem Unternehmen das ausschliessliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht an ihren Beiträgen ein. X AG kann Übersetzungen des Beitrags und andere Bearbeitungen oder Umgestaltungen der Beiträge vornehmen, sie hat die Influencerin darüber zu informieren. Bearbeitungen dürfen nicht ihre Persönlichkeitsrechte verletzen oder ihrem geschäftlichen Ruf schaden, anderenfalls hat die Influencerin das Recht, Schadenersatz zu verlangen.

5.3 Das Unternehmen ist berechtigt, den Beitrag unverändert oder auch bearbeitet oder umgestaltet zur Herstellung weitergehender Kampagnen, zur umfangreichen und mehrmaligen Auswertung oder Nutzung in allen Medien, sozialen Netzwerken und für alle Ausführungen zu benutzen.

5.4 Die Influencerin räumt dem Unternehmen über die Beiträge hinaus das Recht ein, ihren Namen (oder den Influencer Namen nach Ziffer 7.3.), und die für die Beiträge angefertigten Bilder, Filme und Tonaufzeichnungen mit ihrer Person auch auf der Firmenwebseite oder bei der Werbung zu verwenden. Dieses Recht gilt beschränkt auf den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz) und die Dauer von … Jahren nach der Erstveröffentlichung des Beitrags.

5.5 Die Influencerin bleibt berechtigt, ihre eigenen Beiträge für eigene Zwecke im vereinbarten Rahmen zu nutzen, namentlich als Referenz. Zudem hat die Influencerin einen Anspruch auf Nennung ihres Namens (oder des Influencer Namens nach Ziffer 7.3.) im Zusammenhang mit ihren Beiträgen.

6. Mängelrechte

6.1 Unterlässt es die Influencerin, die Beiträge zum vereinbarten Zeitpunkt anzufertigen, so entfällt der Anspruch auf das Honorar für die betreffenden Publikationen.

6.2 Bei verspäteten oder mangelhaften Publikationen wird das Honorar um … Prozent gekürzt.

6.3 In schwerwiegenden Fällen, namentlich wenn eine Kampagne wegen Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz der Influencerin nicht durchgeführt werden kann oder der Auftrag an andere Personen vergeben werden muss, haftet die Influencerin für den gesamten Schaden.

6.4 Wenn die Influencerin wegen Krankheit oder Unfall ihre Aufträge nicht vertragsgemäss durchführen kann, hat sie die X AG so rasch wie möglich zu informieren. Dann steht es dieser frei, die Aufträge anderweitig zu vergeben.

6.5 In allen Fällen einer fahrlässigen Verletzung einer der wesentlichen Vertragspflichten von Mitarbeitenden der X AG ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wird die Vertragsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig von einem Angestellten oder einer von der X AG beauftragten Drittperson verursacht, haftet diese der Influencerin für den ganzen Schaden.

7. Beendigung des Vertragsverhältnisses

7.1 *Variante 1* Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet …. Wenn die Zusammenarbeit auch nach diesem Datum fortgesetzt wird, vereinbaren die Vertragsparteien eine neue Dauer oder einen unbefristeten Vertrag.

7.1 *Variante 2* Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden.

7.2 Aus wichtigen Gründen, namentlich bei schweren Vertragsverletzungen können beide Parteien den Vertrag fristlos kündigen.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

8.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller nicht allgemein bekannten Informationen, welche ihnen vor Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Die Parteien haben ihre Mitarbeiter und allenfalls in die Projekte einbezogenen Drittpersonen zu ebensolcher Geheimhaltung zu verpflichten.

8.2 Beide Parteien verpflichten sich, die rechtlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und dazu organisatorische und technische Massnahmen auf dem aktuellen Stand anzuwenden.

8.3 Für Verstösse gegen die Bestimmungen nach Ziffer … wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF ...– pro Vertragsverletzung vereinbart. Die Konventionalstrafe ist verfallen, auch wenn der anderen Partei kein Schaden erwachsen ist. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so kann die X AG den Mehrbetrag so weit einfordern, als er ein Verschulden nachweist (Art. 161 OR).

8.4 Die Partei, die eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzt, wird durch die Bezahlung der Konventionalstrafe nicht von der Einhaltung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen befreit. Die jeweils andere Partei ist berechtigt, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht.

9.2 Vereinbarungen, die diesen Vertrag ergänzen oder die davon abweichen werden schriftlich festgelegt. Die Vertragssprache ist Deutsch.

9.3 Sollte eine Bestimmung des geschlossenen Vertrags oder weiterer Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine rechtlich wirksame Bestimmung zu treffen, die dem Ziel der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

9.4 Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrags wird ein Mediator engagiert, der von beiden Vertragsparteien hälftig finanziert wird.